

# **BL\_GERICHTE 460 2024 122 vom 28. Mai 2024**

BL Gerichte, 2024-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_2024\\_122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2024_122)

FR: BL\_GERICHTE 460 2024 122 du 28 mai 2024

IT: BL\_GERICHTE 460 2024 122 del 28 maggio 2024

## **Regeste**

Ersatzforderung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Berufung ist gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Es können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden, wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 und Abs. 3 StPO). Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen.

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (vgl. auch Art. 398 Abs. 2 StPO). In der Berufung ist genau anzugeben, in welchen Punkten das Dispositiv des erstinstanzlichen Urteils zu ändern ist. Aus der allgemeinen Vorschrift von Art. 385 Abs. 1 StPO darf gefolgert werden, dass es nicht genügt, in der Berufungserklärung bloss festzuhalten, das Rechtsmittel richte sich gegen das Strafmass oder gegen die Schuldfrage. Bei einer Anfechtung der Sanktion ist anzugeben, welche konkrete Anpassung des Urteilsdispositivs beantragt wird. Die Partei hat ihre Anträge genügend begründet und spezifiziert darzulegen ( Bähler , Basler Kommentar StPO, 3. A. 2023, Art. 399 N 8). Wird die Berufung auf die Anfechtung des Schuldspruches beschränkt und der betreffende Antrag abgewiesen, können das Strafmass oder die Kosten- und Entschädigungsregelung ohne gesonderte Teilanfechtung nicht neu festgelegt werden (vgl. BGer Urteil 6B\_1299/2018 vom 28. Januar 2019, E. 2.3; Zimmerlin , Zürcher Kommentar StPO, 3. A. 2020, Art. 399 N 19; Jositsch / Schmid , Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. A. 2023, N 1548). Im vorliegenden Fall liegt einzig eine Berufung des Beschuldigten vor, welche sich auf die Überprüfung der Ersatzforderung gemäss Ziffer I.2 des vorinstanzlichen Urteils beschränkt. Im Übrigen hat der Beschuldigte das Rechtsmittel anlässlich der Hauptverhandlung des Kantonsgerichts vom 25. September 2023 zurückgezogen. Somit ist das vorinstanzliche Urteil einzig in Bezug auf die vorgenannte Dispositiv-Ziffer zu überprüfen. Im Übrigen ist das strafgerichtliche Urteil vom 20. April 2022 in Rechtskraft erwachsen, soweit es sich auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_

bezieht (Dispositiv-Ziffern I.1, I.3 und I.4).

### **E. 1.2**

Laut Art. 391 Abs. 2 StPO darf die Rechtsmittelinstanz Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Verbot der "reformatio in peius"). Diese Konstellation ist vorliegend gegeben, zumal weder die Staatsanwaltschaft noch der Privatkläger Berufung oder Anschlussberufung erhoben haben.

### **E. 1.3**

Im Rechtsmittelverfahren kann das Gericht für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Möglichkeit der Verweisung entfällt allerdings, wenn im Rechtsmittelverfahren erhebliche Einwände vorgebracht werden, welche nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens bildeten (Stohner, Basler Kommentar StPO, 3. A. 2023, Art. 82 N 13; Brüscheiler / Nadig / Schneebeli, Zürcher Kommentar StPO, 3. A. 2020, Art. 82 N 10). Ein Verweis kommt bei strittigen Sachverhalten und in Bezug auf die rechtliche Subsumtion nur dann in Frage, wenn die Rechtsmittelinstanz den vorinstanzlichen Erwägungen vollumfänglich beipflichtet (BGE 141 IV 244, E. 1.2.3). 2. Ausgangslage und Standpunkte der Parteien

### **E. 2**

Vorliegend wird das Urteil des Strafgerichts vom 20. April 2022 (300 20 127/128) angefochten, womit ein taugliches Anfechtungsobjekt gegeben ist. Mit Eingaben vom 9. Mai 2022 (Berufungsanmeldung) und 28. Dezember 2022 (Berufungserklärung) hat der Berufungskläger die Rechtsmittelfrist gewahrt und ist seiner Erklärungspflicht nachgekommen. Als beschuldigte Person hat er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung und Änderung des erstinstanzlichen Entscheides im Sinne seiner Anträge. Die Zuständigkeit der Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, als Berufungsgericht zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsmittels ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 15 Abs. 1 lit. a des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250). Die Berufung erfüllt somit sämtliche Formalien, so dass auf diese einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Hinsichtlich der Ersatzforderung gemäss Dispositiv-Ziffer I.2 zieht das Strafgericht in seinem Urteil vom 20. April 2022 (E. IV, S. 42 ff.) zusammengefasst in Erwägung, der Berufungskläger habe Vermögenswerte der B.\_\_\_\_ GmbH in einem Gesamtwert von CHF 848'627.11 zu seiner eigenen Bereicherung vereinnahmt, indem er entweder der B.\_\_\_\_ GmbH unzulässigerweise Vermögenswerte entnommen oder deren Forderungen, die ihm selber gegenüber bestanden hätten, verheimlicht habe. Weil es sich beim Berufungskläger um den alleinigen Gesellschafter gehandelt habe, seien dadurch keine weiteren Personen zu Schaden gekommen. Im Ergebnis habe sich der Berufungskläger dadurch bereichert, dass Steuerforderungen gegen die B.\_\_\_\_ GmbH, soweit sie diese mit den entzogenen Vermögenswerten hätte decken können, von der Gesellschaft bei Eintritt des Konkurses mangels Aktiven nicht mehr hätten bezahlt werden können. Dieser Ausfall von Steuerforderungen sei auf mindestens CHF 713'100.– zu beziffern. Allerdings hafte der Berufungskläger teilweise, nämlich in Bezug auf Nach- und Strafsteuern, für diese Ausfälle. Die Steuerverwaltung habe bereits Rückgriff auf ihn genommen, was nachträglich

zu einer entsprechenden Verminderung seiner Bereicherung geführt habe. Aus den Akten gehe hervor, dass gemäss den Einspracheentscheiden vom 9. November 2018 eine Haftung des Berufungsklägers für Steuerforderungen von insgesamt CHF 361'372.20 rechtskräftig festgestellt worden sei, bestehend aus Nach- und Strafsteuern von CHF 148'446.60 zur Staatssteuer, CHF 87'867.90 zur Gemeindesteuer, CHF 6'432.75 zur Kirchensteuer sowie CHF 118'624.95 zur direkten Bundessteuer. Diese Beträge würden auch den Verzugszins enthalten, der als Verminderung des Vermögensvorteils ebenfalls zu berücksichtigen sei. Nach Abzug dieser Beträge vermindere sich die unrechtmässige Bereicherung auf abgerundet CHF 350'000.–. Die Voraussetzungen für die Verurteilung zur Bezahlung einer Ersatzforderung seien erfüllt und es bestehe kein Anlass, diese unrechtmässige Bereicherung nicht einzufordern. Der Berufungskläger sei nach wie vor als Bauunternehmer tätig und erziele ein hohes Erwerbseinkommen, so dass die Einbringlichkeit nicht ausgeschlossen sei und die Ersatzforderung auch nicht die Resozialisierung gefährden würde.

### **E. 2.2**

In seiner summarischen Berufungsbegründung macht der Berufungskläger in Bezug auf die Ersatzforderung geltend, dass die Vorinstanz falsch gerechnet und Art. 71 Abs. 1 StGB verletzt habe. Sie verkenne, dass mangels rechtzeitiger Steuerveranlagung gar keine Forderung existiere, weshalb auch die Grundlage für eine Ersatzforderung des Staates entfalle. Eine solche könne nur zum Ausgleich deliktischer Vorteile angeordnet werden. In Bezug auf die Beweisanträge wird sodann vorgebracht, dass sich aus den Erwägungen des vorinstanzlichen Urteils nicht ergebe, inwiefern es sich bei der Ersatzforderung von CHF 350'000.– um einen unrechtmässig erlangten Betrag handle. Es würden lediglich Schätzungen und Mutmassungen angestellt.

### **E. 2.3**

Mit Berufungsantwort vom 12. bzw. 15. Mai 2023 bringt die Staatsanwaltschaft vor, dass die Berufungsbegründung in keiner Weise substantiiert sei. Auf die tatsächlichen Geschehnisse werde nicht eingegangen und der Anklagesachverhalt lediglich pauschal bestritten. Die Darlegungen des Berufungsklägers würden seitens der Staatsanwaltschaft vollumfänglich bestritten und es könne in Bezug auf den Sachverhalt sowie die rechtliche Würdigung sowohl auf die zutreffenden Erwägungen im strafgerichtlichen Urteil vom 20. April 2022 als auch im Plädoyer der Staatsanwaltschaft vom 28. Februar 2022 verwiesen werden.

### **E. 2.4**

Mit Eingabe des Berufungsklägers vom 29. November 2023 wird zusammengefasst ausgeführt, die Vorinstanz begründe die Ersatzforderung damit, dass die vom Berufungskläger geführte Gesellschaft aufgrund der von ihm entzogenen Vermögenswerte bei Eintritt des Konkurses mangels Aktiven nicht mehr in der Lage gewesen sei, ihre Steuerforderungen zu begleichen. Aus den Akten gehe sodann hervor, dass gemäss rechtskräftigem Einspracheentscheid vom 9. November 2018 eine Haftung des Berufungsklägers für Steuerforderungen von insgesamt CHF 361'372.20 (zuzüglich ebenfalls zu berücksichtigender Verzugszinsen) festgestellt worden sei. Nach Abzug dieser Beträge vermindere sich die unrechtmässige Bereicherung des Berufungsklägers auf rund CHF 350'000.–. Bei Steuerschulden einer juristischen Person, welche mangels Liquidität nicht bezahlt werden könnten, handle es sich indessen nicht um Vermögenswerte, die durch

eine Straftat erlangt worden seien. Sie seien somit von vornherein nicht der Einziehung zugänglich. Selbst wenn man vom Gegenteil ausgehen würde, hätte die Vorinstanz keine Ersatzforderung aussprechen dürfen, zumal der Berufungskläger die betreffenden Steuerschulden vollumfänglich bezahlt habe, was sich aus den beigezogenen Unterlagen der Steuerverwaltung Basel-Landschaft unzweifelhaft ergebe.

### **E. 2.5**

In ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2023 macht die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen geltend, die Einziehung von Vermögenswerten beruhe auf dem Gedanken, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen dürfe. Ausgangspunkt der Bemessung der Ersatzforderung sei der finanzielle Profit, der persönlich aus der Straftat gezogen worden sei. Doch dürfe die Vermögenseinziehung auch nicht zu einer Doppelbelastung des Täters führen. Der Berufungskläger habe aus der von ihm begangenen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung sowie aus dem betrügerischen Konkurs einen finanziellen Profit geschlagen, indem er einerseits das Vermögen der B.\_\_\_\_ GmbH effektiv vermindert habe und andererseits zum Schein habe vermindern lassen, um Verbindlichkeiten von ihm gegenüber der Gesellschaft dem Konkurssubstrat zu entziehen. Der damit erlangte finanzielle Profit belaufe sich auf insgesamt CHF 848'627.11. Die Ersatzforderung werde vom Strafgericht nicht mit unbeglichenen Steuerschulden der Gesellschaft begründet. Vielmehr habe der betrügerisch herbeigeführte Konkurs der B.\_\_\_\_ GmbH beim Berufungskläger nebst dem vorgenannten Profit auch eine Haftung für Steuerschulden ausgelöst, welche bei der Bemessung der Ersatzforderung in Abzug gebracht worden sei. So habe der Berufungskläger Nach- und Strafsteuern für die Jahre 2008 bis 2010 bezahlt. Für die in den Jahren 2011 bis 2013 bei der Gesellschaft angefallenen Steuern in Höhe von CHF 155'300.– habe dieser jedoch nicht solidarisch gehaftet, weshalb dem Fiskus ein entsprechender Schaden entstanden sei. Auch hinsichtlich der nicht beglichenen Verrechnungssteuerforderungen von CHF 318'000.– bis CHF 579'000.– sei dem Fiskus ein effektiver Schaden entstanden. Der Umstand, dass diese Steuerforderungen aufgrund des Konkurses der Gesellschaft nicht mehr hätten in Rechnung gestellt werden können, sei unerheblich. Es sei das Ziel des Berufungsklägers gewesen, die vorgenannten Steuern nicht bezahlen zu müssen, weshalb er der B.\_\_\_\_ GmbH CHF 848'627.11 deliktisch entnommen und durch Deponierung der Bilanz die Konkursöffnung herbeigeführt habe. Mit diesem Verhalten habe er verursacht, dass Steuerausstände von insgesamt CHF 473'300.– bis CHF 734'300.– nicht bezahlt worden seien. Somit sei es angezeigt, den Berufungskläger zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 350'000.– zu verpflichten.

### **E. 3**

Parteientschädigung Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 429 ff. StPO. Diesen Bestimmungen ist keine Regelung im Sinne von Art. 428 Abs. 1 StPO zu entnehmen. Dessen ungeachtet hat sich indes auch der Anspruch auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens zu richten ( Jositsch / Schmid , Praxiskommentar StPO, 4. A. 2023, Art. 436 N 1; Wehrenberg / Frank , Basler Kommentar StPO, 3. A. 2023, Art. 436 N 4). Ausgangsgemäss wird dem Berufungskläger daher vorliegend keine Parteientschädigung ausgerichtet.

### **E. 3.1**

Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe. Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde. Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates (Art. 71 StGB). Die Ersatzforderung ist somit grundsätzlich subsidiär gegenüber der Einziehung und soll verhindern, dass derjenige, der sich der Vermögenswerte entledigt hat, besser gestellt wird als jener, der sie behält. Der Grund für das Nichtmehrvorhandensein der Vermögenswerte spielt grundsätzlich keine Rolle. Der Umfang einer Ersatzforderung beurteilt sich in allen Fällen nach dem für den Ausgleichsumfang massgeblichen abstrakten Vorteil im Urteilszeitpunkt. Das Verhältnismässigkeitsprinzip besagt, dass das Gericht bei der Anwendung der Ausgleichseinziehung jeweils zu klären hat, ob die Massnahme im Hinblick auf den angestrebten Zweck geeignet und erforderlich ist, und ob zwischen diesem Zweck und dem Eingriff in die Eigentumsverhältnisse des Betroffenen ein vernünftiges Verhältnis besteht. Dem Gericht wird damit ein sehr weites Ermessen eingeräumt. Unter dem Aspekt der Uneinbringlichkeit hat die Ausfällung einer Ersatzforderung generell zu unterbleiben, wenn sie das Vollstreckungssubstrat des Einziehungsbetroffenen zulasten von dessen Privatgläubigern schmälern würde (vgl. Baumann, Basler Kommentar StGB, 4. A. 2019, Art. 70/71 N 62 ff.).

### **E. 3.2**

Gemäss dem im Berufungsverfahren letztlich unbestritten gebliebenen Anklagesachverhalt hat der Berufungskläger in Kenntnis eines bevorstehenden Steuerverfahrens betreffend die B.\_\_\_\_ GmbH das Vermögen der vorgenannten Gesellschaft verringert und dabei sich selbst oder der (ihm wirtschaftlich zuzurechnenden) C.\_\_\_\_ GmbH einen nicht zustehenden finanziellen Vorteil verschafft. Dieser gemäss Art. 70 oder 71 StGB abzuschöpfende Vermögensvorteil ist unabhängig von dem durch das deliktische Verhalten entstandenen Steuerausfall zu bemessen, zumal der Umfang der Gläubigerschädigung mit den deliktisch erlangten Vermögenswerten vorliegend nicht identisch zu sein braucht. Der Einwand des Berufungsklägers, es handle sich bei Steuerschulden einer juristischen Person nicht um Vermögenswerte, welche der Einziehung unterliegen würden, greift daher nicht. Die Höhe der Deliktssumme ist vorliegend einzig insofern relevant, als das Strafgericht mit dem Gläubigerschaden in Form eines Steuerausfalls von CHF 713'100.– die Obergrenze der Ersatzforderung festgelegt hat (vgl. E. IV des vorinstanzlichen Urteils, S. 42 ff.). Sodann ist gemäss den unangefochten gebliebenen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz erstellt, dass der Berufungskläger das Vermögen der B.\_\_\_\_ GmbH im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Liegenschaft in X.\_\_\_\_ um CHF 29'720.– und CHF 440'500.– (Ziffer 2.2.1 der Anklage; E. I.2, S. 10 des vorinstanzlichen Urteils) sowie mit dem Erwerb einer Liegenschaft in Y.\_\_\_\_ um CHF 198'957.11 (Ziffer 2.2.7 der Anklage; E. I.6, S. 20 des vorinstanzlichen Urteils) verringert und sich damit selbst einen entsprechenden Vermögensvorteil verschafft hat. Weiter erfolgte eine Dividendenausschüttung an den Berufungskläger in Höhe von CHF 169'000.– (Ziffer 2.2.6 der Anklage; E. I.5, S. 18, des

vorinstanzlichen Urteils) und eine Übertragung von Wertschriften auf die C.\_\_\_\_ GmbH im Betrag von CHF 10'450.– (Ziffer 2.2.8 der Anklage; E. I.7, S. 20 des vorinstanzlichen Urteils). Daraus resultiert ein unrechtmässig erlangter Vorteil von insgesamt CHF 848'627.11, was den vom Strafgericht festgestellten Steuerausfall von CHF 713'100.– (Deliktssumme der Gläubigerschädigung) übersteigt. Diese vorinstanzlich festgelegte Maximalsumme der Ersatzforderung ist vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbots nicht weiter zu überprüfen.

### **E. 3.3**

Weiter ist das Strafgericht in seinem Urteil vom 20. April 2022 davon ausgegangen, dass der Berufungskläger persönlich für Steuerforderungen (inkl. Verzugszinsen) im Betrag von total CHF 361'372.20 haften müssen. In diesem Umfang sei der unrechtmässig erlangte Vorteil des Berufungsklägers bereits abgeschöpft worden, weshalb sich die Ersatzforderung entsprechend verringere (vgl. E. IV des vorinstanzlichen Urteils, S. 43 f.). Folglich wurde die Ersatzforderung vom Strafgericht mit CHF 350'000.– (abgerundet) beziffert (CHF 713'100.00 – CHF 361'372.20 = CHF 351'727.80). Diese vorinstanzlichen Erwägungen erweisen sich als unzutreffend, zumal hier auch eine Haftung des Berufungsklägers für Steuerforderungen berücksichtigt wurde, die keinen Zusammenhang zum deliktischen Verhalten aufweisen. So betreffen die vom Strafgericht berücksichtigten Nach- und Strafsteuern gemäss den von der Steuerverwaltung eingereichten Unterlagen Sachverhalte, die sich in den Jahren 2008 bis 2013 zugetragen haben (vgl. act. AA 59.01.99 ff. sowie die Beilagen zur Eingabe der Steuerverwaltung Basel-Landschaft vom 26. Oktober 2023 im vorliegenden Berufungsverfahren) und nicht in einem Konnex zum hier relevanten Sachverhalt gemäss den Ziffern 2.2.1, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 der Anklageschrift stehen (Tatzeitraum: Februar bis Dezember 2015). Abweichend von den strafgerichtlichen Erwägungen ist somit nachstehend zu prüfen, ob die letztgenannten Anklagesachverhalte eine steuerliche Belastung des Berufungsklägers zur Folge hatten, welche vom strafgerichtlich festgelegten Maximalbetrag der Ersatzforderung von CHF 713'100.– in Abzug zu bringen wäre. Weiter sind hiervon auch sämtliche Zahlungen zu subtrahieren, mit welchen der Berufungskläger Steuerforderungen gegenüber der B.\_\_\_\_ GmbH getilgt und damit das deliktisch erlangte Vermögen zur Reduktion des von ihm zu verantwortenden Gläubigerschadens verwendet hat.

### **E. 3.4**

Aus den vorgenannten Gründen wurden bei der Steuerverwaltung Basel-Landschaft (fortan: Steuerverwaltung) mit Verfügungen vom 16. März 2023 und 6. Mai 2024 weitere Unterlagen einverlangt. Aus den Beilagen 7 und 9 zur Eingabe der Steuerverwaltung vom 26. Oktober 2023 geht hervor, dass der Berufungskläger in der hier relevanten Steuerperiode für die B.\_\_\_\_ GmbH Nach- und Strafsteuern (inkl. Kosten und Verzugszinsen) im Betrag von insgesamt CHF 139'882.70 (CHF 115'349.00 + 1'064.30 + 23'469.40) beglichen hat. Im Umfang dieser persönlichen Haftung reduziert sich die Ersatzforderung. Sodann wurde dem Berufungskläger mit Veranlagungsverfügungen vom 21. März 2024 betreffend die Staatssteuer und die direkte Bundessteuer für das Jahr 2015 ein steuerbares Einkommen angerechnet, welches teilweise aus den deliktisch erlangten Vorteilen resultiert (vgl. hierzu die Unterlagen zur Eingabe der Steuerverwaltung vom 14. Mai 2024). So geht aus den Einsprache-Entscheiden vom 1. Dezember 2023 hervor, dass die Beträge in den Positionen "Selbständige Erwerbstätigkeit" (Ziffer 150) sowie "Erträge aus qualifizierten Beteiligungen" (Ziffer 304) gemäss den vorgenannten

Steuerveranlagungen ohne die deliktische Tätigkeit tiefer ausgefallen wären, was letztlich zu einer geringeren Steuerbelastung des Berufungsklägers geführt hätte. Um diese Mehrkosten reduziert sich der durch die Straftat erlangte Vermögensvorteil, was bei der Bemessung der Ersatzforderung zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der Staatssteuer 2015 wurde die Dividendenausschüttung von CHF 260'000.– gemäss Ziffer 2.2.6 der Anklageschrift unter den Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen besteuert (vgl. Einsprache-Entscheid zur Staatssteuer vom 1. Dezember 2023, Ziffer 2.3, S. 6). Weiter wurde beim Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der im Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft in X.\_\_\_\_ deliktisch erlangte Betrag von CHF 440'500.– gemäss Ziffer 2.2.1 der Anklageschrift im Umfang von CHF 396'450.– angerechnet (vgl. Einsprache-Entscheid zur Staatssteuer vom 1. Dezember 2023, Ziffer 4.2, S. 9). Analoges erfolgte im Rahmen der Veranlagung der direkten Bundessteuer 2015, wobei die Dividendenausschüttung nur im Umfang von 60% besteuert wird, was einen Betrag von CHF 156'000.– ergibt (vgl. Einsprache-Entscheid zur direkten Bundessteuer vom 1. Dezember 2023, Ziffer 2.3, S. 3 und Ziffer 4.2, S. 10). Mit Blick auf die Veranlagungsverfügung vom 21. März 2014 folgt daraus, dass ohne die deliktische Tätigkeit im Jahr 2015 für die Staatssteuer ein im Kanton Basel-Landschaft zum Vollsatz steuerbares Einkommen in der Höhe von CHF 137'778.– (= CHF 534'228 - CHF 396'450), ein zum Halbsatz steuerbares Einkommen (Ertrag aus qualifizierter Beteiligung) von CHF 29'322.– (= CHF 289'322 - CHF 260'000) sowie ein satzbestimmendes Einkommen (bei Vollsplitting) von CHF 89'407.– (= [CHF 835'265 - CHF 396'430 - CHF 260'000] / 2) anzunehmen wäre. Gibt man diese Werte im Steuerrechner des Kantons Basel-Landschaft (abrufbar unter: <https://steuerrechner.bl.ch/Steuerberechnung/Menu-NP-Ord.jsp>) für die betreffende Steuergemeinde und Steuerperiode ein, resultiert daraus eine Steuerbelastung von CHF 19'977.85. Die effektive Steuer gemäss Veranlagungsverfügung vom 21. März 2014 belief sich für die Staatssteuer 2015 auf CHF 111'446.–. Die Differenz von CHF 91'468.15 entspricht den durch die deliktische Tätigkeit beim Berufungskläger entstandenen Mehrkosten, welche bei Bemessung der Ersatzforderung in Abzug zu bringen sind. Für die direkte Bundessteuer 2015 ergibt die analoge Berechnung ein im Kanton Basel-Landschaft steuerbares Einkommen von CHF 491'050.– (= CHF 1'043'500 - CHF 396'450 - CHF 156'000) sowie ein satzbestimmendes Einkommen von CHF 508'250.– (= CHF 1'043'500 - CHF 396'450 - CHF 156'000), was gemäss Steuerrechner des Kantons Basel-Landschaft zu einem Steuerbetrag von insgesamt CHF 52'165.60 führt. Die Differenz zur effektiven Steuerlast von CHF 119'755.55 gemäss Veranlagungsverfügung vom 21. März 2024 beträgt hier CHF 67'589.95, was im Rahmen der Bemessung der Ersatzforderung ebenfalls zu berücksichtigen ist.

### **E. 3.5**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt zusammengefasst, dass der vom Strafgericht festgelegte Maximalbetrag der Ersatzforderung von CHF 713'100.– vor dem Hintergrund der insgesamt durch den Berufungskläger unrechtmässig erlangten Vorteile (CHF 848'627.11) nicht zu beanstanden ist. Hiervon sind die persönlich übernommenen Nach- und Strafsteuern der B.\_\_\_\_ GmbH im Gesamtbetrag von CHF 139'882.70 sowie die aus der deliktischen Tätigkeit resultierende steuerliche Mehrbelastung des Berufungsklägers in der Höhe von CHF 91'468.15 (für die Staatssteuer 2015) und CHF 67'589.95 (für die direkte Bundessteuer 2015) abzuziehen. Dies ergibt einen Betrag von CHF 414'159.20, was die vom Strafgericht gemäss Dispositiv-Ziffer I.2 festgesetzte Ersatzforderung von CHF 350'000.– erheblich übersteigt. Vor dem Hintergrund des Verbots der reformatio in peius

hat es jedoch beim vorinstanzlich bemessenen Betrag sein bewenden. Schliesslich ist angesichts der in den Akten belegten wirtschaftlichen Verhältnisse des Berufungsklägers in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Forderung weder uneinbringlich erscheint, noch ihre Begleichung die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde. Eine Verletzung von Art. 71 StGB ist somit nicht auszumachen, weshalb sich die Berufung als unbegründet erweist und in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils abzuweisen ist.

III. Kosten

1. Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind ausgangsgemäss nicht neu zu verlegen, zumal der Schuldspruch, die Sanktionsfolgen und die Ersatzforderung vorliegend zu bestätigen sind.

2. Ordentliche Kosten des Berufungsverfahrens Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Vorliegend wird das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich bestätigt, weshalb die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. Der Beschuldigte hat seine Berufung in wesentlichen Teilen erst vor den Schranken des Kantonsgerichts anlässlich der Hauptverhandlung vom 25. September 2023 zurückgezogen und die Beurteilung der Ersatzforderung im schriftlichen Verfahren beantragt. Somit ist dem Kantonsgericht gestützt auf die Anträge des Beschuldigten im Hinblick auf die Berufungsverhandlung ein erheblicher Vorbereitungsaufwand entstanden, der im Rahmen der Urteilsgebühr zu berücksichtigen ist. Ausserdem bedurfte die antragsgemässe Beurteilung der Ersatzforderung im schriftlichen Verfahren einer weiteren Instruktion sowie einer zweiten Sitzung zwecks Beratung des vorliegenden Urteils. Für diesen Gesamtaufwand sind eine Gerichtsgebühr von total CHF 8'000.– (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte, GebT, SGS 170.31) sowie Auslagen im Betrag von CHF 250.– (§ 3 Abs. 6 GebT) zu erheben, welche ausgangsgemäss zu Lasten des Beschuldigten gehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.